

Za  
4232









4

Acten-mäßiger Status Causæ  
in Sachen

**Johann Christoph Webers,**

Eines Blut-armen Mannes,  
Klägers an einem:

Contra

**Herrn Heinrichs von Bünau,**

Hinterlassene Lehns-Erben zu Ostramundra,  
Beklagte am Andern:

Und

**Andreen Nicol. Rothardten,**

Bünauischen Gerichtshalter, Mit-Beklagten  
am Dritten Theile,

wegen

Eines geringen Erbes von 40. fl. = oder 35. Thlr. = als war-  
umb Beklagten sel. Herr Vater, und dessen Gerichtshalter  
arme Klägere durch weitaufftigen Proceß und Protraction  
zu ermüden getrachtet.

**D**es Anno 1719. Mense Martii, fol. 18. Act. sub No. 7. Iuxta Inst. Herrmann Weber,  
am 2. Decembr. 1718. bey Halle in der Saale verunglückter, wie fol. 15. d. vol.  
erbeller; Welcher sich vor den Adelsch-Bünauischen Gerichten zu Ostramundra, Johann  
Christoph Weber und Consorten, auf welchen des ertrunkenen Webers Verlassenschaft  
ab intestato verfallen, und pretendiren die Eine viertel Hufe Landes, welche Michael  
Fuhrmann daselbst einige Zeit genuset. Nachdem nun der Defunctus bereits Anno  
1717. Test. h. Act. fol. 1. bey nur gedachten Fuhrmannen eine Lade bewahrlich halten  
lassen, worinne verschiedene Sachen an Gelde und Geräthe befindlich gewesen, welche  
besagte Gerichte von dar weggehohlet und versiegelt in gerichtliche Verwahrung bracht,  
So hat zwar Johann Christoph Weber prævia legitimatione ex titulo donationis inter  
vivos, umb deren Extradition angesuchet, es ist aber demselben nicht deferiret worden,  
Mense Julii d. 2. juxta Registraturam fol. 25. alleg. Vol. verkauffen die Weberischen Erben,  
das von ihren Bruder ererbte 1/4 Hufe Landes um und vor 87. fl. = an Adam Bauern,  
worvon sie als arme Leuthe, den Gerichts-Herrn und Gerichtshalter,

- 4. fl. " " gesambte } Lehn,
- 4. fl. " " sonderbare } Lehn,
- 4. fl. " " Erbe-Gebühren fol. 26. & 46. Vol. I.
- 4. fl. " " abermahliges Lehn-Geld, als es an Adam Bauern  
verkauft worden, fol. 23. b.
- 4. fl. " " Erbe-Gelder fol. 46. Vol. I.
- 4. fl. " " Gemeine Nachbar Recht fol. 33. d. Vol. und
- 4. fl. " " Abzugs-Geld d. fol. und also zusammen

23. fl.





28. fl. 4. gr. entrichten müssen, der Gerichts-Verwalter Andreas Nicolaus Rothhardt, ob er gleich alle von ihm liquidirte Gerichts-Gebühren dießfalls erhalten, hat dennoch armen Kläger, bey seiner Abwesenheit umb 11. Thlr. die er ihm auf Berechnung gelassen, dolose gebracht, und als er dießfalls zur Rede gestellet worden, sich mit dem sehr kahlen Vorwand entschuldiget, daß Kläger solche ihm als ein Gratia gegeben hätte, Ja er hat es bey dieser unverschämten Geld-Begierde nicht bewenden lassen, sondern von Klägers übrigen Brüdern, die bereits bezahlte Gerichts-Gebühren, noch einmal gefordert, und unverantwortlicher Weise bezahlet genommen, und überdieß Innhalt der Befuge sub Lit. B. fol. 26. 4. fl. 12. gr. von Adam Bauern, in der Webere Mahmen, ohne zu wissen wofür, widerrechtlich weggenommen, auch als Kläger Michael Wilhelm Fuhrmannen bey ihme über gewisse Articula abhören lassen müssen, die Gebühren dafür besage derer Quittungen Lit. C. & D. alleg. fol. - gedoppelt erhalten, nicht minder unter dem Schein, der Webere Advocaten zu bezahlen, welcher Thlr. liquidirer gehabt, 8. Thlr. von denen Kauff-Geldern zur Ungebühr zurück behalten, und dargegen an solchen ( von welchen Klägere nachhero gemahnet worden ) keinem Heller bezahlet. Damit nun diese armen Leute, so ohne dem durch des Gerichts-Herrns unersweisliche prätextiones und des Gerichtshalters übermäßige Gerichts-Sportula umb so vieles bracht worden, umb das wenige rückständige Kauff-Geld derer 19. oder 20. fl. wie der Gerichtshalter fol. 29. Vol. sub No. 4. selbst geflehet, so sie aus dem Bünauischen Gerichten noch zu erheben gehabt hätten, vollends kommen, und es ihnen auf eine ungewisshafte Weise zu Wasser gemachet werden möchte; So sind an Seiten des Judicii, unter dem prætext, daß ihr 4ter Bruder Johann Paul Weber, so vermahls daselbst in Ungelegenheit und Schlägerey gerathen, deßhalber Straffe und Unkosten zu erlegen hätte, aller Remonstratation ungeachtet, ( wie nemlich deren Bruder Johann Paul, vermög beygebrachter Quittung und dessen fol. 16. Vol. 1. eydtlich gethanen Bekändniß sich vorlängst abgefunden, so daß dessen Sache Klägere in geringsten nichts angehe ) contra omnia Jura & æquitate juxta registrat. fol. 29. Act. sub No. 4. wiewohl absque legitimo modo procedendi mit arrest belegen worden, in welchen höchst-unverantwortlichen Statu die Sache auch ganzer 2. Jahr verblieben, Dahero haben diese armen Erben Anno 1721. Menße Decembr. bey dem Gerichts-Herrn, dem Herrn Hauptmann von Bünau, sel. nach dem in Act. Vol. sub No. 2. fol. 8. befindliche Schreiben, sich über dessen Gerichtshalter Rothhardts übles Verfahren, nachdrücklich beklaget, und umb Berabfolgung des Rückstandes, ihrer in Gerichten liegenden und mit arrest beschlagenen Kauff-Gelder inständig gebethen, bey welchen sie aber eben so wenig Gehör und Hülffe, als bey dessen Gerichtshalter erlangen können;

Deme ungeachtet, haben sie nach Ablauf eines Jahres Anno 1722. Menße Febr. ingleichen Menße Maji p. a. mit den in Act. sub No. 1. fol. 10. & 12. befindlichen Schreiben, ihn wieder angangen, und ihre Beschwerde wiederhohlet; Allein es ist doch die gehoffte remediar nicht erfolgt, auch ein mehrers nicht geschehen, als daß die übergebenen 3. Schreiben sine præsentatis ad Acta gelangen.

Welches unverantwortliche procedere, wohl sonst von keinem Gerichts-Herrn und Gerichtshalter zugleich, als welcher letztere nicht alleine die Pflicht als Gerichtshalter, sondern auch den Advocaten-Eydt abgelegt, ienahls gehört worden. Dahero arme bedrängte Klägere (weil sie in ihrer gerechten Sache, nach so vielen Vorstellen und Bitten, bey dem Gerichts-Herrn weder Gehör finden, noch sonst was effectuiren können) sich genöthiget gesehen, wieder denselben und Rothhardten fol. 23. Vol. sub No. 1. Supplicando Beschwerde zu führen. Vorauff an Herrn Heinrich von Bünau zu Ostramundra sel. fol. 22. ein allergnädigstes rescript des Innhalt ergangen;

Du wollest die Supplicanten gebührend klaglos stellen, wäre es aber umb ihr Suchen anders bewand, solches mit Einschickung der Acten zu fernerer Verordnung allergehorsamsft berichten.

Es hat aber ermeldter Gerichts-Herr allererst nach 3. Monathen fol. 45. und zwey eher



eher nicht, als bis das allergnädigste Excitatorium fol. 39. extrahiret worden, seinen allerunterthänigsten Bericht erstattet, worinnen er die facta seines Gerichtshalters Nothhardts, (der sich fol. 40. seqq. bey Einhändigung des erstern allergnädigsten Rescripts, ex mala conscientia durch dessen ungebührliche Hin- und Herwerffung, sehr unverantwortlich bezeigt,) wieder besseres Wissen und Gewissen defendiret und approbando zu iustificiren gesucht; Welchen partheyischen Bericht supplicant fol. 2. Act. Commissionis gründlich refutiret, und nach dem Inerat fol. 10. b. mit angezeiget, wie der Gerichtshalter Nothhardt, die zu des Defuncti Webers Verlassenschaft gehörige, und denen Bünauischen Gerichten zu Ostramundra versiegelt stehende Lade, der fol. 14. Vol. sub No. 2. von ihnen eingewandten Appellation ungeachtet, straffbarer Weise vor sich eröffnet, und besage Attestats von Gerichts-Schöppen in Actis Cancell. fol. 149. zu verschiedenen mahlen Geld daraus genommen, davon er nicht die geringste Rechnung abgelegt, und daher lediglich die armen Weberischen Erben um die wenige Erbschaft vollends bringen zu können, sich weder Gewissen noch Bedencken gemacht, weshalb dem Amtmann zu Eckartsberga, nach dem allergnädigsten Befehl fol. 1. alleg. Vol. - die Sache zu untersuchen, Commission aufgetragen worden.

Dunmehro hätte man vermeynen sollen, es würden arme Impetranten auf das schleunigste zu ihren Rechte gelangen, aber es hat darbey allererst der Gerichtshalter Nothhardt, auf eine böshafte Art an Tag geleyet, was er gegen dieselbe im Schilde führe; Indem er durch seine geflissene Verzögerung die Expedition des allergnädigsten Commissions-Befehls, dergestalt aufzuhalten und zu verzögern gewußt, daß a die praesentationis des fol. 1. befindlichen Commissorialis von 26. Junii 1723. an, bis zum 16. Oct. 1724. und also in  $\frac{1}{2}$  Jahre fol. 42. Vol. Commiss. die allererste Verhör angestellt worden; Und ob schon Commissarius Cause den 26. Aug. 1723. anderweit Termin anberaunnet, hat doch Nothhardt solchen vermittelst eingewandter Appellation fol. 16. rückgängig gemacht; Als aber am 6. Septembr. der Commissarius Cause fol. 18. ihm die Ablösung des Berichts injungiret, hat er solcher wie fol. 21. befindlich, hinweg derrenuiciret; bey diesen procedere, erstattet der Commissarius Cause fol. 23. seinen Bericht, und erhält hierauff vom 20. April. 1724. das allergnädigste Rescript fol. 32. da denn Kläger durch Nothhardts gottlose protraction wiederum 10. Monathe Zeit abgerissen worden. Hierauff sezet nun der Commissarius den 17. Aug. fol. 33. wieder zum Termin an, Nothhardt aber circumduciret ihn fol. 35. zum andern mahle, daß demnach der arme Kläger Zeit und Unkosten anwenden und darneben viel vergebliche Reisen thun müssen; Gestalt derselbe zeitwährender Commission juxta fol. 150. seqq. Act. Commiss. sub O auf die Zehent mahln in Eckartsberge gewesen, und jedesmahl von seiner Behausung 9. Meilen zu reisen gehabt, welches 90. Meilen beträgt. Commissarius beraunnet darauff zum Dritten mahle fol. 37b. den 21. Septembr. zum Termin an, kurz ante Terrainum aber depreciret ihn Nothhardt wiederum, bis er endlich am 16. Octobr. 1724. in diesen angeordneten Termine nach Verlauff  $\frac{1}{2}$  Jahre erschienen, worbey derselbe fol. 42. sein vergälltes und böshaftiges Gemüthe gegen den armen und unschuldigen Kläger dergestalt sehen lassen, daß er ihn, besage der Commissarischen Registratur fol. 42. auff das heftigste invehiret, öffters einen Kerl geheissen, von welchen man nicht wisse, wo man ihn antreffen solte, andere fol. 52. 53. 54. & 57b. gebrauchter harter Anzüglichkeiten zu geschweigen, wovon jedoch fol. 64b. & 65. die von ihm ausgestossene straffbare und Klägern zu Herzen gedrungene Schmähung nicht zu übergehen:

Supplicant und seine Brüdere wären solche Kerle, die 6. Pfennige nehmen, und alle falsche Eyde schwören, absonderlich Kläger wäre ein Kerl, der im Lande herum streiche, und an keinen Orte zu Hause wäre, Item Kläger solte nur nicht Beklagten auf der Straß aufflauren, und ihm todtschießen, als wie dessen Bruder der Jäger: weiter, und solte es ihm 50. oder 100. Thlr. kosten, so wolte er Klägern noch 3. Jahr bey der Nase herum führen.

Aus welchen allen des Mit-Beklagten böshaftiges Herze mehr als zur Gnüge abzunehm.



zunehmen ist, so ihm vor genossen nicht hingehen kan: So unglücklich nun als armer Kläger (welcher nicht etwan durch liederliches Leben, sondern, wie fol. 130. in fine Act. Canc. attestiret wird, durch zweymahligen großen Brand-Schaden und erlittenen Diebstahl in so großes Armuth gerathen) in seiner gerechten Sache, bey denen Bünauischen Gerichten zu Ostramundra und deren Gerichtshalter Rothhardten gewesen; So fatal ist es ihm auch bey der Commission zu Eckartsberga ergangen, da derselbe von Menfe Junio 1723. an, angeführter massen 10. mahl jedesmahl 9. Meilen und doch meistens vergeblich reisen, daselbst juxta fol. 46. Act. Commiss. zu 17. Tage verweilen müssen, umb nur die Abschrift von der gehaltenen Registratur und dem Verfahren fol. 46. Act. Commiss. zu erlangen. Und da der arme Impetrant auch schon wegen Verzögerung der Sache zu Beschleunigung der Expedition und Ertheilung der Abschriften, hohe Verordnung extrahiret, und übergeben gehabt; So hat er dennoch die publication und Abschrift gebethener massen nicht erlangen können, sondern unverrichteter Sache 9. Meilweges wieder nach Hause reisen müssen.

Uberdieß alles äußert sich ex Actis, wie wegen der Commissarischen Verzögerung, auf allen Seiten, der arme gekränkete Kläger allezeit monitoria als fol. 26. zu Einschickung des Berichts, auf Gegentheils appellation und Gravamina, item fol. 32. daß in der Sache ferner gebührend verfahren werden solle, desgleichen fol. 63. in soweit das untern 23. Martii 1724. allergnädigst anbefohlene nicht allbereit geschehen, sonder fernern Anstand zu expediren, und zugrundeter Beschwerde weiter keine Ursache zu geben; Wiederumb fol. 26. Supplicanten über vorige Rescripta nicht zu beschweren, mit Insinuation der Citation und sonst allenthalben der erneuerten Proceß-Ordnung zu verfahren, und zu der gebethenen Advocacion, oder anderer Verordnung nicht Anlaß zu geben, extrahiren, darbey viele Zeit, Versäumniß, Reisen und Unkosten anwenden müssen, ehe und bevor der Commissarius Causæ den fol. 88. in Act. Commiss. befindlichen Bericht erstattet. Welches unbarmherzige Verfahren mit einem solchen Blut-armen Mann weder vor Gott noch vor der Welt entschuldiget werden kan. Denn da ist nicht sonder Erstaunen anzuführen, daß a) binnen 5. Jahren 6. allergnädigste Befehle ausgefertigt worden, welche gleichwohl armen Klägern nicht das mindeste geholffen, b) wie unter diesem 6. hohen Befehlen, deren 3. sind, da der arme Kläger umb den einen 4. Monathe, umb den andern 5. Monathe, und umb den dritten ganzer 10. Monathe sollicitiren müssen, ehe er sie erhalten können, wie dieses ex Actis erhellet.

In dem Imo) der allergnädigste Befehl fol. 26. Act. Commiss. sub O. zur Berichts-Erstattung, fol. 23. als worauf dieser allererst untern 19. Novembr. 1723. eingesendet worden, und die allergnädigste Resolution am 23. Martii 1724. darauff ergangen, da die Sache 4. Monathe lang gelegen, ehe solche zum Vortrage kommen. 2.) Das allergnädigste Rescript fol. 63. Act. Commiss. ist den 13. Junii 1725. auf Klägers allerunterthänigstes Memorial sub præf. den 5. Jan. ertheilet worden, worauff die allergnädigste Resolution sich über 5. Monathe lang verzogen, und quod maximum, so ist sothaner Befehl sonder Vermuthung (die Verzögerung desto eher bemändeln zu können) contra formam processus nicht einmahl präsentiret, 3.) hat der Amtmann zu Eckartsberge, von den Verlauff der Sache fol. 88. seqq. untern 28. Januar. 1726. zwar allerunterthänigsten Bericht erstattet, die allergnädigste Resolution hingegen ist allererst den 26. Novembr. d. a. ertheilet worden, worbey sich veroffenbahret, wie der allergnädigste Befehl 10. Monath lang müsse aufgehalten worden seyn, und fol. 4. ist der in Act. sub O fol. 63. befindliche allergnädigste Befehl abermahl nicht präsentiret, damit man nicht ersehen mögen, wie lange derselbe unexpediret liegen blieben. Zu dieser ganz enormen tam à parte quam à Judice ipso beschehenen Verzögerung dieses Processus, kommen noch andere erstauenswürdige Facta. Denn da lieget ex Actis zu hellen Tage, daß die in Klägers Advocatus Liquidation Act. sub O. fol. 152b. angelegte 3. allerunterthänigste Memorialia von 22. Novembr 1723. ingleichen von 6. Dec. d. a. und dann von 13. Jan. 1724. ganz und gar nicht ad Acta gebracht, oder doch wieder davon removiret worden. Nicht weniger hat man auf ei-

ne



ne nie erhörte Art wahrnehmen müssen, daß 3. wichtige Attestata, welche Klägern zum Armen Recht verholffen, und sonst in dessen Sache vieles gedienet hätten, auf Inquisitionswürdige Art ex Actis weg practiciret worden sind, da sie doch Klägers Advocat würcklich induciret, auch solche, ohngeachtet fol. 64. Act. Cancell. dieses boshaftige factum von eben demselben wieder urgiret worden, ohne Richterliche Untersuchung weggeblieben sind; Und daß endlich des Gerichtshalters malicieuser Vorsatz gewesen, armen Klägern nur mehrere Unkosten zu causiren, und ihn damit so mühe zu machen, daß er den Process nicht ausführen, sondern liegen lassen, das Erbe mit den Rücken ansehen, und die in der Sache aufgewendeten vielen Process-Unkosten nicht erlangen möchte. Wie denn dieser unbarmergige Gerichtshalter sich in dem Commissariischen Vorbeschiede fol. 64 & 65. daß er Klägern noch ganzer 3. Jahre aufhalten wolte, und wenn es ihn noch 50. oder 100. Thlr. kosten sollte, so bedrohlich herauf gelassen, welcher böse Vorsatz ihm denn auch dergestalt gelungen, daß er die Sache zu des Nothleidenden Klägers größesten Schaden und Ruin nicht nur 3. sondern nunmehr 7. Jahr unterm Gebrauch vieler rabulischen Streiche protrahiren können, worbey ihn an einem Theile der Gerichts-Herr Heinrich von Büнау sel. als Beklagter, wieder rechtlich secundiret, auch seine unverantwortlichen facta durch den in Actis fol. 45. erstatteten partialischen Bericht defendiret und approbiret, und daher armen Klägern in so große Unkosten gesetzt, an statt, daß er der alten und neuen Process-Ordnung zu Folge stracks zu Anfang bey eines so gering-stigigen Objecti litis keine Weitläufftigkeit verhängen, sondern Klägern nach Inhalt des allergründigsten Rescripts fol. 22. Vol. sub No. 1. anbefohlener maßen Klag-loß stellen sollten. Zu dem ist auch der Amtmann zu Eckartsberga, als Commissarius Causæ, sowohl vor Beklagens als Mit-Beklagens Protraction der Sache gütlich überzeuget gewesen, und dennoch hat er gestatten können, daß armer Kläger so viele monitoria an ihn auswürcken, darüber Reise- und Zehrungs-Spenen nebst anderen Unkosten aufwenden müssen. Ueber dieß erhellet aus denen Actis Canc. fol. 84b. 96b. 132. in fine & b. 212. wie der widerspenstige Gerichts-Verwalter Nothhardt mit Hindansetzung des allerunterthänigsten Respects in 4. angefeßt-gewesenen Vorbeschieden nicht einmahl erschienen, daß also armer Kläger zu denen beyden ersten Vorbeschieden, da er noch gelebet, jedesmahl 24. Meilen nach Dresden vergebens reisen, und darzu die Reise- und Zehrungs-Kosten, auch Advocaten-Gebühren zu erborgen sich genöthiget gesehen, mithin zeit-währenden Processes vermbge der Tax-mäßigen Liquidation sub 7. fol. 135. Act. Canc. 200. Thlr. 2 und wiederumb besage der 2. Bescheinigungen sub 4 & 9 fol. 139. und 140. 43. Thlr. 2 an bezahlten Advocaten-Gebühren, und drüber aufwenden müssen, der sonst und bis hieher wiederum auf die 100. Thlr. von neuen verursachten Unkosten nicht zu geschweigen, so dennoch wohl 7. bis 8. mahl das zu fordern habende wenige Erbe zu übersteigen, welches eine rechte Himmel-schreyende Sünde ist; Und ob zwar mit-beklagter Nothhard wegen Hinterziehung derer nur gedachten verschiedenen hohen Vorbeschiede mit Vorbehalt der jedes mahl verwürckten Straffe mit derer dem Gegentheile dadurch verursachten Unkosten fol. 101. Vol. Canc. citiret gewesen, so ist doch zur Zeit weder Straffe noch Unkosten von ihm eingetrieben worden. Da nun dieser sonderbare Gerichtshalter den armen Kläger so viele straffbare und unverantwortliche Touren gespielt, und durch die Protraction des Processus totaliter ruiniret gehabt, ist endlich enervirter Kläger dießfalls vor Alteration, wie solches das allerunterthänigste Memorial fol. 6 seqq. Act. Commis. sub 8. umständlich zeiget, gestorben, hat aber mehr nichts als eine arme von allen Mitteln entblöste Wittibe und einige unerzogene arme Kinder hinterlassen, (welche über das höchst-unverantwortliche Procedere zu GOTT schreyen und seuffzen, daß sie ihren Mann und Vater über diesen Process einbüßen und verlieren müssen) Und ob wohl Herr Heinrichs von Büнау hinterlassene Lehns-Erben, mittler Zeit den Gerichtshalter Nothhardten abgedancket, auch der Herr Ober-Consistorial-Präsident und Cammer-Herr von Büнау, als Tutor der selben;



ben, gegen mir den Capellmeister Heinichen bekännt, daß Nothhardt ein ungerechter Mann, der in mehrern ungerechten Dingen ertappet und deshalb abgedancket werden würde, (wie auch nachhero geschehen,) So alleriret zwar dieses Geständniß des beruffenen Gerichts-Verwalters ungebührliches Verhalten, alleine es können gedachte Erben umb des willen, daß Nothhardt von ihnen castret worden, des Anspruchs nicht erlassen werden, vielmehr sind sie gehalten, ihres seel. Herrn Vaters facta zu vertreten, weil derselbe von den Eingangs erwähnten Lehn-Geldern nicht alleine participiret, sondern auch seinen Gerichtshalter in den fol. 45. Vol. 1. bereits allegirten Verichte und sonst allenthalben bis an seinem Todt defendiret und freye Hand gelassen, daß er armen Klägern das Ihrige zu Wasser machen können. Und ob wohl Commissarius Causæ zu Eckartsberge armen Klägern, wie hinc inde ex Actis ganz evident, schlecht favorisiret; So hat er doch fol. 3. in Act. Cancell. in seinen erstatteten Verichte folgende Wahrheiten deducendo angeführet, nemlich:

a) Daß Beklagter Nothhardt fol. 90. Act. sub O. doppelte Quittung ausgestellt.  
b) Einen Ring, silbern Becher und 5. Thlr. 16. gr. = indebite genommen,  
c) convinciret er Beklagten, und erweist ihm seinen Unfug durch seine eigene Liquidationen.

d) hat er fol. 135b. vor nicht unbillig befunden, daß Beklagte, Klägern 100. Thlr. = überhaupt gebe, indem dazumahl die 3. ersten kostbaren Vorbeschieds-Termine (nach welchen verarmte Klägere 144. Meilen hin und her vergebens reisen müssen) noch nicht gewesen, Kläger auch solchen Vorschlag, einmahl aus dem schweren Proceß zu kommen, damahls acceptiret. Und endlich haben auch so gar die hohen Herren Deputirten bey dem letzten Vorbeschiede, bey welchen Beklagter nach 2. mahligen straffbaren Ausbleiben erschienen, ex Actis und probatis, wie der Advocatus Causæ fol. 127. Act. Cancell. erinnert selbst zu gesehen müssen; daß

1.) Kläger allerdings Recht habe, Beklagte hingegen in verschiedenen Dingen illegitimer verfahren.

2.) Beklagter doppelte Quittungen ausgestellt, welches er sonst nicht würde gethan haben, wosferne er sich nicht 2. mahl hätte bezahlen lassen.

3.) Beklagter Klägern so und soviel liquidirte Posten restituiren müste,

4.) Beklagter ein unarmherziges Urtheil bekommen würde, wosferne er sich in Güthe nicht setzen wolte,

5.) Endlich gleichfalls vor billig erachtet, daß Beklagter die von dem Commissario Causæ vorgeschlagenen 100. Thlr. nebst denen nachhero verursachten Unkosten bezahlen solte.

Nachdem aber diesen allen ungeachtet Beklagter Nothhardt, bey seiner vorsätzlichen Hartnäckigkeit, wie vor und nach verblieben, und von diesen Termine nach denen vorhero diefalls ergangenen poenal-Citationen ohngeachtet 2. Vorbeschieds-Termine hinterzogen, auch sich bey dem Abschiede gegen Klägers Advocaten trotziglich heraus gelassen, daß sie weder von ihme noch von denen Bünausischen Gerichten nimmermehr nichts erhalten würden, quasi re bene gesta wiederumb auf und davon gereiset, Kläger hingegen wegen der durch diesen langwierigen Proceß erlittenen großen Drantzalen, sich zu todte alteriret, weshalber der Blut-armen Wittbe und hinterlassenen Kinder Himmel-auffsteigendes Seuffzen über den Gerichts-Herrn und Gerichtshalter, als durch welche sie in dergleichen Ruin und Verlust ihres Versorgers gesetzt worden, täglich ergethet.

Ob nun wohl auf Klägers hinterlassener Erben Instanz fol. 171. der 30. Octobr. leztthin bey hoher Landes-Regierung zum Vorbeschiede abermahls terminlich anberaumet gewesen; So hat doch Nothhardt aus Maliz nach seiner Gewohnheit, wie er nun 7. Jahr lang die Sache zu protrahiren gewußt, und also den 2ten Vorbeschieds-Termin den Respeçt der hohen Landes-Regierung entgegen, wieder hinterzogen, worauff die Sache nach vielen Bitten und Vergleßung heißer Thränen der armen Wittbe, die des Herren Geheimen Raths und Canklers von Bünau Excell. Persönlich angegangen, endlich per decretum fol. 227. zum hohen Appellation-Gerichte gediehen, und daselbst der 20. Januar. 1729. pro termino anberaumet worden.

Da



Da dann Klägers hinterlassene arme Wittib und Kinder zu GOrt und der heilsamen Justiz des festen Vertrauens leben, es werden bey künfftigen Verspruch nachstehende Quæstiones, worüber das fol. 191. Vol. Cancell. befindliche Responsum von Halle, und das anderweite fol. 208. von Leipzig eingehelet worden, in consideration zu ziehen und zu erörtern seyn.

1. Ob Johann Christoph Weber seel. und Conforten wegen des ererbten Viertel Landes, welches sie vor 87. fl. = an Adam Bauern verkauft,

4. fl.	=	=	Gesambre	} Lehn,
4. fl.	=	=	sonderbahre	
4. fl.	=	=	abermahls Lehn = Geld, als es an Adam Bauern verkauft worden,	
4. fl.	=	=	Erbe-Gelder,	
4. fl.	=	=	Erbe-Gebühren,	
4. fl.	=	=	Gemeine Nachbar Recht	
4. fl.	4. gr.	=	Abzugs-Geld fol. 33. Vol. 1.	

Also zusammen von 87. fl. = Kauff-Geldern //  
 28. fl. 4. gr. = als arme Leuthe denen Bünausischen Gerichten zu Dstramundra zu geben schuldig? //

2. Ob nicht der Gerichtshalter Andreas Nicol Rothhardt, daß er die in Gerichtliche Verwahrung gehabte, und Johann Christoph Webern jure donationis inter vivos zuständige Lade pendente Appellatione, eigenmächtig eröffnet, daraus Geld und andere Sachen weg practiciret, ein straffbares attentatum begangen, und deshalb nicht nur nachdrücklich zu bestraffen, sondern auch vermittelst eydlicher Specification, was er daraus genommen, zu restituiren schuldig.

3. Die Bünausische Gerichte zu Dstramundra nebst deren Gerichtshalter Andreas Nicol Rothhardten klagenden Weberischen Erben, sämmtliche auf diesen Proceß verwendete Unkosten, so wie solche in der fol. 136. Act. Canc. befindliche Specification sub der Tax-Ordnung gemäß liquidiret, und was sonst noch darzu gekommen, ohne Abgang zu erstatten schuldig?

4. Des verstorbenen Gerichts-Herrn Heinrich von Bünaus Lehn-Erben die facta ihres gewesenen Gerichts-Verwalters vertreten, und da gegenwärtiger Proceß einzig und allein solche facta betrifft, die er intuitu officii gethan, dasjenige, was ihm zu bezahlen aufgelegt und zuerkannt werden mögte, den Nechten nach zu restituiren gehalten?

Ad quæst. I. <sup>dam</sup>

Es in dem ertheilten Responso von Halle fol. 192. Vol. Canc. pro negativa angeführret, weiln es mit den Lehn-Wahren eine solche Beschaffenheit habe, daß selbige viel mehr einzu schrecken, als zu extendiren, hienächst der Reces de de anno 1708. mit klaren Worten sich auff einen andern Reces de anno 1679. beziehet, der aber von den Adel. Gerichten niemahls produciret worden, folglich in keine Consideration zu ziehen, cum referens nihil probet, absqve relato, Auth. Si quis C. de Edend. zu geschweigen, wie in selbigen daß quantum der prädentirten gedoppelten Lehn-Wahre, im geringsten nicht determiniret, endlichen auch nicht gnung sey, daß die Adel. Gerichte wegen der andern Posten sich schlecht weg auf eine Observance beruffen, da selbige mit nichts gehöriger maßen dociret worden. Dahingegen

Ad quæst. II. <sup>dam</sup>

Affirmativa um dieser willen fol. 194. d. Vol. vorgegründet erachtet worden, weil Johann Christoph Weber wider die Eröffnung der Lade appelliret, daher die pendente appellatione vorgenommene Eröffnung anders nicht als vor ein straffbares attentatum anzusehen sey, und da nachdem von Gerichts-Schöppen fol. 194. Act. Cancell. ausgestellten Attestats Rothhard zu verschiedenen mahlen die Lade eröffnet und Geld daraus genommen



FKLa 1232



nommen, bey welcher Bewandniß, da man das quantum nicht eigentlich weiß, es aller-  
dings auf eine eydliche Specification ankomme,

juxt. Cacheran. Dec. 96. n. 3. Vivium Dec. 108. n. 1.

Was so dann ferner

Ad quæst. III. am

**M**anget, ist affirmativa, in dem in der Facultet zu Leipzig gefertigten Responso fol. 208.  
d. Vol. ebenfalls um des willen beliebt, weil die Weberischen Erben die Bezahlung  
der Proceß-Kosten, so ihr Bruder Hans Adam (welcher jedoch vorhero, wegen seines  
Erb-Antheils seine Befriedigung erhalten,) denen Gerichten schuldig seyn soll, zur Unge-  
bühr fordern und zu dem Ende den Rückstand ihrer Kauff-Gelder fol. 29, Vol. sub No. 4.  
mit arrest beleet, welches nicht allein der Churfürstl. Sächsl. Constitution 30. p. 8. son-  
dern auch denen natürlichen und allgemeinen Rechten

L. 12. de omn. agro de ject. tot. tit. ne fil. pro patre

L. 1.

tot. tit. l. ne Uxor pro marit. Nov. 52. Cap. 1. L. un. C. ut nullus ex vicaneis.

zuwider läuft, mithin solche die Gerichten nebst dem Gerichtshalter Rothhardten  
propter crimen Syndicatus commissum derer Reification derer dießfalls verursachten Unkosten  
mit Bestande Rechtsens sich nicht zu entbrechen. Und da endlich

Ad quæst. IV. dam

**A**ffirmativa der negativz juxt. alleg. Respon. fol. 201. Vol. Cancell. unstreitig ex hoc  
capite prävaliret, weil der verstorbene Gerichts-Herr von Bünau, die facta seines  
Gerichtshalters bey Lebzeiten fol. 45. durch den erstarteren Bericht, und sonst bis an sei-  
nen Tod würdlich ratificando zu justificiren gesucht, dessen hintelassene Erben auch nach  
seinen Tode in denen ersten Terminen fol. 46. & 129. Act. Comamil. solche zu defendiren  
fortgefahren, überdies allhier Interesse pecuniarium scil. restitutio damni expensarum das  
vornehmste objectum litis ist, dergleichen actiones aber pro transitoriis in heredes denen  
Rechten nach allerdings geachtet werden; Als ist de Jure zu inferiren, daß Beklagte und  
Mit-Beklagter Klägers hinterlassener armen Witwe und Waisen ob malitiosam litis  
protractinem, nicht allein das geringe Capital, sondern auch alle verursachte Judicial-und  
Extrajudicial-Unkosten des ganzen Proceßes sambt denen Schäden zu erstatten, die Bü-  
nauschen Lehns Erben aber vor ihren gewesenen Gerichtshalter, weil er nicht solvendo ist,  
mithin pro exouslo zu halten, zu bezahlen schuldig.

Gleichwie nun in diesen Statu-cause nichts geschrieben worden, was man nicht in  
continenti aus denen Acten erweisen kan: Also getrauet sich der Endes-Benandte, als  
Concipient, vor Gott und seiner hohen Herrschaft, gar wohl zu verantworten, daß er  
Gewissenhalber, und ex iusto dolore, sich der armen Waisen, als ein naher Anverwand-  
ter angenommen, und diesen Statum cause Acten-mäßig entworfen. Wobey man sich  
vorbehält, in Fall Beklagter und Mit-Beklagter mehrere unverantwortliche Weitläuff-  
tigkeiten causiren solten, noch vielmehr bedenkliche Umstände wegen des wahren Ur-  
sprunges einer so vieljährigen muthwilligen Verzögerung der Sache anzugeben. Wo-  
mit man sich dem hohen unpartheyischen Judicio zu einem erfreulichen Urthel submittiret.  
Dresden, den 17. Januar. 1729.

Inferat

Johann David Heinichen,

Mandatario & Defensorio nomine Sororis.

*[Handwritten Latin text, likely a legal document or petition, containing details of the case and the author's name, Johann David Heinichen.]*



Pon. Za 4232, FK









4

Acten-mäßiger Status Causæ  
in Sachen

**Johann Christoph Webers,**

Eines Blut-armen Mannes,  
Klägers an einem:

Contra

**Herrn Heinrichs von Bünau,**

Hinterlassene Lehns-Erben zu Ostramundra,  
Beklagte am Andern:  
Und

**Andreen Nicol. Nothardten,**

Bünauischen Gerichtshalter, Mit-Beklagten  
am Dritten Theile,  
wegen

Eines geringen Erbes von 40. fl. = oder 35. Thlr. = als war-  
umb Beklagten seel. Herr Vater, und dessen Gerichtshalter,  
arme Klägere durch weitaufftigen Proceß und Protraction  
zu ermüden getrachtet.

**D**es Anno 1719. Mensc Martii, fol. 18. Act. sub No. 7. Iax: Inst. Herrmann Weber,  
am 2. Decembr. 1718. bey Halle in der Saale verunglücket, wie fol. 15. d. vol.  
erhellet; Meldet sich vorden Aelich-Bünauischen Gerichten zu Ostramundra, Johann  
Christoph Weber und Consorten, auf welchen des ertrunkenen Webers Verlassenschaft  
ab intestato verfallen, und pretendiren die Eine viertel Hufe Landes, welche Michael  
Fuhrmann daselbst einige Zeit genuset. Nachdem nunder Defunctus bereits Anno  
1717. Test. h. Act. fol. 1. bey nur gedachten Fuhrmannen eine Lade bewahrlich halten  
lassen, worinne verschiedene Sachen an Gelde und Geräthe befindlich gewesen, welche  
besagte Gerichte von dar weggehohlet und versiegelt in gerichtliche Verwahrung bracht;  
So hat zwar Johann Christoph Weber pravia legitimatione ex titulo donationis inter  
vivos, umb deren Extradition angesuchet, es ist aber demselben nicht deferiret worden.  
Mense Julii d. a. juxta Registraturam fol. 25. alleg. Vol. verkauffen die Weberischen Erben,  
das von ihren ~~Vater~~ ererbte  $\frac{1}{4}$ . Hufe Landes um und vor 87. fl. = an Adam Bauern,  
worvon sie als arme Leute, den Gerichts-Herrn und Gerichtshalter,

- 4. fl. " " gesambte
- 4. fl. " " sonderbare } Lehn,
- 4. fl. " " Erbe-Gebühren fol. 26. & 46. Vol. 1.
- 4. fl. " " abermahliges Lehn-Geld, als es an Adam Bauern  
verkauffet worden, fol. 23. b.
- 4. fl. " " Erbe-Gelder fol. 46. Vol. 1.
- 4. fl. " " Gemeine Nachbar Recht fol. 33. d. Vol. und
- 4. fl. " " Abzugs-Geld d. fol. und also zusammen

29. fl.

